

907 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen auch nach dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 eine Reihe von Vereinfachungen im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz aufrechterhalten bzw. neu eingeführt werden. Weiters werden bestimmte, im multilateralen Übereinkommen nicht oder nur grundsätzlich behandelte Fragen geregelt sowie die Anwendung gewisser österreichischer und schweizerischer Vorbehalte im Verhältnis zwischen den beiden Staaten präzisiert und teilweise eingeschränkt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973, betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

R e m p l b a u e r  
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r  
Obmann